

Beitragsordnung

1. Plus-Mitglieder *

- 1.1 Der Jahresbeitrag für Plus-Mitglieder, beträgt 150,00 € (einhundertfünfzig Euro) je Million (System)-Umsatz des Vorjahres, **mindestens aber 5.000.00 €/Jahr** (fünftausend Euro/Jahr). Darin enthalten ist eine Pauschale in Höhe von 5% des Jahresbeitrages (inkl. USt.) für rechtliche Beratung zu wettbewerbsrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Fragestellungen. Das Stundenhonorar wird dabei mit 50,00 €/h netto veranschlagt.

Mittelbare Mitglieder (z.B. Mitglieder von anderen Verbänden, Vereinigungen, Kammern und Innungen), die nicht auch Mitglieder des VBUW sind, können Beratungsleistungen des VBUW gegen ein zwischen dem direkten Mitglied und dem VBUW ausgehandeltes Beraterhonorar – jedoch nicht unter 150,00 €/Stunde - in Anspruch nehmen.

- 1.2 In den Geschäftsjahren 2026 und 2027 beträgt der Jahresbeitrag für Plus-Mitglieder abweichend von Ziffer 1.1 dieser Beitragsordnung 100,00 € (einhundert Euro) je Million (System)-Umsatz des Vorjahres, mindestens aber 5.000,00 €/Jahr (fünftausend Euro/Jahr).

2. Basis-Mitglieder**,

- a. bezahlen einen **Jahresbeitrag von 358,80 €** (dreihundertachtundfünfzig Euro und achtzig Cent), wenn sie NICHT die Voraussetzungen für eine Plus-Mitgliedschaft erfüllen. **Darin enthalten ist eine Pauschale in Höhe von 58,80 € (inkl. USt.) für eine einmalige rechtliche Beratung zu wettbewerbsrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Fragestellungen.**
- b. die die Voraussetzungen für eine Plus-Mitgliedschaft erfüllen (Basis-Plus-Mitglied), sich aber unter Verzicht auf das erweiterte Stimmrecht (statt 30 Stimmen nur 1 Stimme) für die Basis-Mitgliedschaft entscheiden, zahlen einen **umsatzabhängigen Beitrag von 200,00 €** (zweihundert Euro) **je Million (System)-Umsatz des Vorjahres**. Darin enthalten ist eine Pauschale in Höhe von 5% des Jahresbeitrages (inkl. USt.) für rechtliche Beratung

VORSTAND

Thomas Wilde, Kay Wetzlich, Thomas Musäus
Geschäftsführerin: Nicole Thomas Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

BANKVERBINDUNG

Commerzbank Berlin
IBAN: DE75 1004 0000 0811 5511 00
BIC: COBADEFFXXX

VEREINSREGISTER

Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 33921 B

zu wettbewerbsrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Fragestellungen. Das Stundenhonorar wird dabei mit 50,00 €/h netto veranschlagt.

- c. In den Geschäftsjahren 2026 und 2027 beträgt der Jahresbeitrag für Basis-Plus-Mitglieder abweichend von Ziffer 2.b. dieser Beitragsordnung 150,00 € (einhundertfünfzig Euro) je Million (System)-Umsatz des Vorjahres.
- d. Vereine, Verbände, Innungen und Kammern, die sich unter Verzicht auf das erweiterte Stimmrecht (statt 30 Stimmen nur 1 Stimme) für die Basis-Mitgliedschaft entscheiden zahlen einen Jahresbeitrag nach Mitgliedern gestaffelt:
 - bis zu 100 Mitgliedern → 500,00 €/Jahr
 - bis zu 500 Mitgliedern → 1.000,00 €/Jahr
 - bis zu 1.000 Mitgliedern → 5.000,00 €/Jahr
 - bis zu 5.000 Mitgliedern → 10.000,00 €/Jahr
 - ab 5.001 Mitgliedern → 30.000,00/Jahr

Darin enthalten ist eine Pauschale in Höhe von 5% des Jahresbeitrages (inkl. USt.) für rechtliche Beratung zu wettbewerbsrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Fragestellungen. Das Stundenhonorar für direkte Mitglieder wird mit 50,00 €/h netto veranschlagt. Nur Mittelbare Mitglieder, die nicht direkte Mitglieder des VBUW sind, können Beratungsleistungen des VBUW gegen ein zwischen dem direkten Mitglied und dem VBUW ausgehandeltes Stundenhonorar – mindestens 150,00 €/Stunde – in Anspruch nehmen.

- 3. Die **Kappungsgrenze liegt bei 30.000,00 €/Jahr** (dreißigtausend Euro/Jahr). In den Geschäftsjahren 2026/2027 beträgt die Kappungsgrenze abweichend von Satz 1 25.000,00 € (fünfundzwanzigtausend Euro). Ein darüber hinausgehender Beitrag kann vom Verein nicht verlangt, vom Mitglied aber gleichwohl (freiwillig) erbracht werden.
- 4. Der Jahresbeitrag wird in voller Höhe jährlich im Voraus, spätestens 4 Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides, zur Zahlung fällig.

5. Kommt das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags in Verzug, so ist der Verein berechtigt, für jede Mahnung eine pauschale Mahngebühr von 5,00 € (fünf Euro) zu verlangen. Dem Mitglied bleibt der Nachweis gestattet, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.
6. Der Verein zieht die jährlichen Beiträge und etwaig anfallende Mahngebühren im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens ein. Zu diesem Zweck **erteilt das Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschrift Mandat.**

Stand: 12.05.2026

* ehemals Vollmitglieder

** ehemals Unternehmermitglieder